

**Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge
(NLP-VO Siebengebirge)
vom 2010**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zonierung
- § 4 Schutzzweck
- § 5 Natur- und Kulturerleben und Erholung

Abschnitt II

Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Wegeplan
- § 8 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans
- § 9 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung
- § 10 Maßnahmenplan
- § 11 Jagd und Wildbestandsregulierung
- § 12 Wissenschaft und Forschung
- § 13 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 14 Nationalparkzentrum und weitere Informationszentren

Abschnitt III

Schutzvorschriften

- § 15 Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Zonen
- § 16 Besondere Verbote und Unberührtheiten in Zone I

- § 17 Besondere Verbote in Zone II
- § 18 Befreiungen
- § 19 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- § 20 Betretungsrecht, Gefahren
- § 21 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Abschnitt IV

Organisation

- § 22 Nationalparkverwaltung
- § 23 Regionaler Nationalpark-Beirat
- § 24 Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat
- § 25 Gütesiegel „Nationalparkkreis“, „Nationalparkstadt“ und „Nationalparkgemeinde“

Abschnitt V

Bußgeldbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 28 Berichtspflicht

Bürgerationalpark Siebengebirge

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW- LG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV.NRW.S.226) verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung:

Präambel

Die für die Vulkanlandschaft des Siebengebirges charakteristischen Formen, geologischen Strukturen und Gesteinstypen sowie Lebensräume, wie autochthone naturnahe Laubwälder, Quellgebiete, Bachtäler, Felsbiotoppe, Weinbergsbrachen und Obstwiesen, sollen durch die Errichtung eines Nationalparks geschützt werden. Es wird angestrebt, spätestens in 30 Jahren die Kriterien der Kategorie II (mindestens 75 % Prozessschutz) der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) zu erfüllen.

Auf über 40 % der Nationalparkfläche werden diese Kriterien bereits erfüllt.

Der Nationalpark im Siebengebirge repräsentiert im Grenzraum zwischen der kontinentalen und der atlantischen biogeographischen Region Europas in herausragender Weise die Vielfalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften, flächenmäßig vor allem der Buchenwaldlebensräume. Seine im vulkanischen Ursprung begründete herausragende vielgestaltige Morphologie, als markanter Abschluss des Mittelrheintals, seine geowissenschaftlichen Studienobjekte, an denen grundlegende Erkenntnisse über den Vulkanismus gewonnen wurden, sein besonderer Artenreichtum und seine Rolle als bedeutender Vorposten für eine Vielzahl wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten und der hohe Anteil von besonders schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion begründen die außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Gebietes von internationaler Bedeutung und sind einmalig in Europa.

Wegen seiner Bedeutung für die Fauna und Flora wurde das Siebengebirge als FFH-Gebiet (DE-5309-301) gemeldet und am 28. Dezember 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

Der Bürgernationalpark Siebengebirge liegt eingebettet in den seit 1958 bestehenden und im Jahr 2007 erweiterten Naturpark Siebengebirge, der aufgrund seiner hervorragenden Ausstattung seit 1971 kontinuierlich mit dem Europadiplom ausgezeichnet wurde.

Der Naturpark Siebengebirge wird in seiner gesamten Ausdehnung in die Konzeption des Naturschutzes, einschließlich der touristischen Planungen für den Nationalpark, mit einbezogen. Das Land NRW unterstützt dabei auch die Einbeziehung der an die Landesgrenze angrenzenden Bereiche in Rheinland Pfalz in diese Konzeption.

Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Vulkanlandschaft wird unterstrichen durch ihre besondere kulturhistorische Bedeutung und ihre Bedeutung für die Geschichte des Naturschutzes des Siebengebirges als faktisch ältestes Naturschutzgebiet in Deutschland. Das Siebengebirge als nationales Natur- und Kulturerbe soll durch die Ausweisung als Nationalpark dauerhaft gesichert und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht werden.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus mussten in der Vergangenheit immer wieder mit den Zielen des seit 1923 existierenden Naturschutzgebietes in Einklang gebracht werden. Mit der Nationalparkausweisung wird diese Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhafte Grundlage gestellt.

Dem dient auch die neue Organisationsform als Bürgernationalpark mit seinen weitgehenden Mitwirkungsrechten für die regionalen Gebietskörperschaften, den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als historischen Sachwalter des Naturschutzes im Siebengebirge und den privaten Eigentümern.

Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Naturschutzes einerseits und der Lage des Bürgernationalparks Siebengebirge im unmittelbaren Umfeld einer urbanen Stadtlandschaft andererseits will der Nationalpark ein Modell für die Entwicklung naturbelassener Lebensräume im unmittelbaren Einflussbereich städtischer Lebensformen und Kultur werden.

Dazu gehört auch eine verkehrliche Entlastung in den Ortschaften rund um den Nationalpark durch eine räumliche Neuordnung der Verkehrsströme und eine bessere Verknüpfung von öffentlichem und individuellem Nahverkehr.

Der Bürgernationalpark Siebengebirge ist insofern Herausforderung und Chance zugleich.

Abschnitt I

Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) Die im Bereich der Städte Bad Honnef und Königswinter im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bundesstadt Bonn liegenden Flächen des Siebengebirges werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4.770 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen "Bürgernationalpark Siebengebirge".

(3) Der Bürgernationalpark Siebengebirge umfasst im Wesentlichen die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie -, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Gebiet des Bürgernationalparks Siebengebirge umfasst folgende Fluren
(Hinweis: Fluren, die mit dem Buchstaben **g** ergänzt sind, sind vollständig betroffen,
ohne Ergänzung sind die Fluren teilweise betroffen.)

auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

in der Gemarkung Holzlar:

4, 5, 9 und 10;

in der Gemarkung Beuel:

30g, 31, 35, 36, 37, 39g, 54, 55, 56, 62, 65 und 74 bis 77;

in der Gemarkung Oberkassel:

2, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und 15;

auf dem Gebiet der Stadt Königswinter

in der Gemarkung Berghausen:

5;

in der Gemarkung Hasenpohl:

5, 6, 8, 9 und 10;

in der Gemarkung Heisterbacherrott:

1 bis 3,

in der Gemarkung Ittenbach:

1, 2, 4, 5g, 8 bis 13, 15 und 16;

in der Gemarkung Königswinter:

1 bis 6, 7g, 8, 9g, 10g, 11, 12, 13g, 14, 15g, 16g, 17g und 18g;

in der Gemarkung Niederdollendorf:

2, 3, 4g, 6 und 7;

in der Gemarkung Oberdollendorf:

2, 3, 4g, 5, 6g und 7 bis 12;

in der Gemarkung Vinxel:

5;

auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef

in der Gemarkung Aegidienberg:

1, 5, 6, 14 und 28;

in der Gemarkung Honnef:

1, 2g, 3, 4g, 5g, 6g, 7, 8g, 9, 10, 13, 14g, 15g, 16, 17, 23, 24, 25, 26g,
27g, 28g, 29, 33, 34, 35g und 36.

(2) Die genauen Grenzen des Bürgernationalparks Siebengebirge sind in zwei Karten
im Maßstab 1:5.000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte dargestellt). In
einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Gesamtgebiet dargestellt.

Das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“ ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext und der dazugehörigen Anlage

- a) als Originalausfertigung:
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
- b) als weitere Ausfertigungen:
bei der Nationalparkverwaltung,
bei der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreises (als untere Landschaftsbehörden),
bei den Städten Bad Honnef und Königswinter sowie
beim Naturpark Siebengebirge
während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 3

Zonierung

(1) Der Bürgernationalpark Siebengebirge ist in zwei Zonen gegliedert (siehe Karte in Anlage 1):

Zone I: Prozessschutzzone,

Zone II: Pflegezone.

Zone I unterteilt sich in

Zone I a:

Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

Zone I b:

Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

Zone II unterteilt sich in

Zone II a:

Biologisch und kulturhistorisch wertvolle Offenlandflächen, die naturschutzgerecht genutzt oder gepflegt werden und für den Naturschutz erhalten oder entwickelt werden können, Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude.

Zone II b:

Flächen östlich der Autobahn A 3, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, aber gleichzeitig jagdlich im bisherigen Umfang genutzt werden.

Zone II c:

Wertvolle Geotope, die exemplarisch erlebbar bleiben sollen und bei Bedarf gepflegt werden können (punktförmige Darstellung in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten).

Zone II d:

Sonstige Flächen im Nationalpark.

(2) In der Zone I a (Naturschutz ohne Management gemäß den Kriterien der IUCN) werden Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen in der Zone I b sollen nach einer Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz überlassen werden.

(3) In der Zone II a und II c (Naturschutz mit Management gemäß den Kriterien der IUCN) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch und geologisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen.

(4) In der Zone II b wird auf den Flächen im Eigentum des Landes die Bewirtschaftung eingestellt oder die Waldbestände für eine Aufgabe der Waldnutzung spätestens bis in 30 Jahren umgebaut. Die jagdliche Nutzung bleibt in bisheriger Art und Umfang erhalten.

(5) Auf den Flächen der Zone II d erfolgt eine weitergehende Umsetzung der Ziele des Nationalparks freiwillig (Verträge, Flächenankauf, Flächentausch).

(6) Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 6) mit Wegeplan (§ 7) und den Maßnahmenplänen (§ 10) bestimmt.

§ 4

Schutzzweck

(1) Der Bürgernationalpark Siebengebirge stellt eine geologische und morphologische Schöpfung der Natur von erdgeschichtlicher Bedeutung dar. Er repräsentiert die für den Naturraum charakteristischen, durch die vielgestaltige Geologie, die unterschiedlichen hydrologischen, bodenkundlichen und unterschiedlichen kleinklimatischen Verhältnisse geprägten natürlichen und naturnahen Lebensräume. Dies sind insbesondere die unterschiedlichen Laubwälder, die fast das komplette Spektrum der europäischen Laubwaldgesellschaften umfassen und den Schutz der Specht- und Waldfledermausarten sowie der anderen an Waldlebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten gewährleisten sollen. Hinzu kommt der Schutz der naturnahen Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen und deren charakteristischen Arten. Durch das Vorkommen vieler wärmeliebender Arten wird die tier- und pflanzengeografische Bedeutung des Gebietes unterstrichen. Das Siebengebirge repräsentiert insbesondere in den Pflegezonen II a und II b die Folgelebensräume der historischen Steinbruch-, Weiden-, Obstwiesen-, Weinbergs-, Niederwald- und Ramholzbuchennutzung sowie des untertägigen Trachyttuff-Abbaus im Bereich der Ofenkaulen und die dort entstandenen Geotope in Form von einzigartigen geologischen Aufschlüssen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme, einschließlich der Böden und Gesteine sowie geomorphologische Erscheinungsformen und geologischen Aufschlüsse zu erhalten. Die sich daraus ergebende natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen ist zu erhalten oder zu entwickeln. Ein vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter Ablauf der natürlichen Prozesse ist zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung.

Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen.

2. die besonders schutzwürdigen Offenlandflächen - wie Weinbergsbrachen, Obstwiesen oder Felsbiotopen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten - gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen,
3. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen.

(3) Weiterer Schutzzweck ist gemäß § 48c Abs. 1 und 2 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung:

1. Prioritäre Lebensraumtypen

Artenreiche Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),
Kalkschutthalden des Hügel- und Berglandes (8160),
Schlucht- und Hangmischwälder (9180),
Moorwald (91D0),
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),

2. Weitere Lebensraumtypen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
Pfeifengraswiesen (6410),
Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510),
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
Hainsimsen-Buchenwald (9110),
Waldmeister-Buchenwald (9130),
Mitteleuropäischer Kalkbuchenwald (9150),
Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
(In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben)

3. Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Amphibien:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
Kammolch (*Triturus cristatus*),
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),

Reptilien:

Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Fische:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
Groppe (*Cottus gobio*),

Wirbellose:

Steinkrebs (*Austroptamobius torrentium*),
Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*),

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ;

sowie wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie wie

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Grauspecht (*Picus canus*),
Eisvogel (*Alcedo atthis*),
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Wanderfalke (*Falko peregrinus*),
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Uhu (*Bubo bubo*),
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und
Zippammer (*Emberiza cia*).

(4) Der Nationalpark soll auch:

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. geologische, natur-, und kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen,
5. die besonders schutzwürdigen Böden erhalten,
soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

(5) Für die Flächen in der Zone II c kann die Umsetzung des Schutzzwecks vertraglich geregelt werden (vergl. § 48 c, Absatz 3 LG).

§ 5

Natur- und Kulturerleben und Erholung

Im Bürgernationalpark Siebengebirge soll in geeigneten Bereichen die besondere Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Siebengebirges und seine kulturhistorische Geschichte für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße.

Abschnitt II

Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

§ 6

Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 22) ein Nationalparkplan zu erstellen.

(2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung des in § 4 dieser Verordnung genannten Schutzzwecks erforderlich sind. Er ist gemäß dem "Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen" der Föderation der europäischen Natur- und Nationalparke (EUROPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere:

- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Biotopschutz- sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, dazu gehören insbesondere a) die Waldumbaumaßnahmen für einen Zeitraum von 30 Jahren nach In-Kraft-Treten der Nationalpark-Verordnung und b) die Maßnahmen zur Optimierung der Offenlandlebensräume,

- den Wegeplan gemäß § 7,

- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis von naturschutzfachlichen Eckpunkten für ein Tourismus- und Erholungsangebot "Natur- und Kulturerleben im Bürgernationalpark Siebengebirge"- dabei wird der „Touristische Masterplan

Siebengebirge“ in seiner jeweiligen Fassung berücksichtigt,

- das zur Wildbestandsregulierung notwendige jagdliche Raumordnungskonzept. Dabei wird das Fachkonzept für die Jagdausübung „Wildbestandsregulierung“ im geplanten Bürgernationalpark Siebengebirge des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, zugrunde gelegt,
- die Anforderungen zur Erfüllung der der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

(3) Der Nationalparkplan berücksichtigt in geeigneter Weise darüber hinaus die wertvollen Kultur- und Bodendenkmäler, die in einer gesonderten Fachkarte zusammengefasst sind.

§ 7

Wegeplan

(1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig bestehende Wegenetz genießt bis zur Genehmigung des Wegeplans Bestandsschutz (siehe Karte in Anlage 2).

(2) Der genehmigte Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das zur Nutzung freigegebene Wegenetz der Wanderwege, Forstwege, Pilgerwege, Reit- und Radwege im Bürgernationalpark Siebengebirge als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar.

(3) Die Wege sollen den Bürgernationalpark Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und Kulturerleben, die naturkundliche Bildung sowie die Erholung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 4) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Gebietes berücksichtigt.

(4) Der Wegeplan berücksichtigt auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung rechtmäßiger lokaler Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden und an ihn angrenzenden Kommunen mit ihren verschiedenen Ortschaften.

§ 8

Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans

(1) Der Nationalparkplan wird von der Nationalparkverwaltung unter Beteiligung des Regionalen und des Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirats erarbeitet.

(2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Vereinen und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form und gibt allen Bürgerinnen und Bürgern der im Nationalpark liegenden und an ihn angrenzenden Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Nationalparkverwaltung prüft die Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Zweckverband zur abschließenden Beschlussfassung vor. Dabei bedarf der Beschluss der Zustimmung des Vertreters des Landes in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung kann Nebenbestimmungen enthalten.

(3) Sofern der Nationalparkplan über rechtliche Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen für Flächen vorschlägt, die nicht im Eigentum des Landes stehen, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

(4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren nach Fertigstellung des Plans. Die

Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

§ 9

Nationalparkverordnung und Landschaftsplan

(1) Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Ennert“ der Bundesstadt Bonn bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den Landschaftsplänen darzustellen.

§ 10

Maßnahmenplan

(1) Die Nationalparkverwaltung erstellt auf der Grundlage des Nationalparkplans einen Maßnahmenplan für die jährlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Entwicklung des Nationalparks im Einzelnen durchgeführt werden sollen. Sie stellt diese dem Regionalen und dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und ergänzende Vorschläge in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

(2) Sofern der Maßnahmenplan über rechtliche Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen für Flächen vorschlägt, die nicht im Eigentum oder Besitz des Landes stehen, werden diese gemäß § 8 Absatz 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern umgesetzt.

(3) Der Maßnahmenplan enthält weiterhin:

- Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
- Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung unter Beteiligung der nach § 12 Absatz 3 LG NW anerkannten Vereine, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes

gewährleistet ist;

- Pflegemaßnahmen im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden.

(4) Bei Pflegemaßnahmen im Offenland soll die Nationalparkverwaltung die auf dem Gebiet des Nationalparks tätigen Biologischen Stationen einbeziehen, soweit dies dem Vereinszweck der Biologischen Stationen entspricht.

(5) Der Maßnahmenplan ist von der Nationalparkverwaltung rechtzeitig im Hinblick auf die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans, spätestens bis 30.10. eines jeden Jahres, zu beschließen.

§ 11

Jagd (Wildbestandsregulierung)

Die Ausübung der Jagd (Wildbestandsregulierung) im Bürgernationalpark Siebengebirge richtet sich nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge im Regierungsbezirk Köln vom.....“, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ebenfalls in Kraft tritt.

§ 12

Wissenschaft und Forschung

(1) Das Siebengebirge besitzt aus geologischer, biologischer und waldökologischer und kulturwissenschaftlicher Sicht eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft und dient daher auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen nach § 43 Absatz 2 LG werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt, koordiniert oder gegenüber Dritten zugelassen, um insbesondere

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z.B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von

Umweltveränderungen zu liefern,

2. Erkenntnisse über den Prozessschutz, die Wiederbesiedlung von ruhig gestellten Räumen, die menschlichen Eingriffe in Waldökosysteme, die Entwicklung von Offenlandbiotopen u.a. zu erhalten,

3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern.

Unberührt bleibt das durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie.

(3) Geländeerhebungen im Rahmen anderer wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

§ 13

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Informations- und Bildungsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Bildungseinrichtungen, soll dazu beitragen, den Zweck des Bürgernationalparks Siebengebirge zu verwirklichen, die Identifikation der Menschen mit ihrem Natur- und Kulturerbe zu fördern, das Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

§ 14

Nationalparkzentrum und weitere Informationszentren

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen plant die Errichtung eines zentralen Nationalparkzentrums im Gebiet der Stadt Bad Honnef. Im Sinne des § 14 soll es die zentralen Aufgaben der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für den Bürgernationalpark Siebengebirge übernehmen.

(2) Zusätzlich wird für die Nationalparkbesucher die Errichtung von weiteren Informa-

tionszentren in kommunaler Trägerschaft angestrebt.

(3) Das Naturparkhaus des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge wird ein regionales Informationszentrum.

Abschnitt III Schutzvorschriften

§ 15

Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Zonen

(1) Im Nationalpark sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 4 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

(2) In allen Zonen des Nationalparks ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Die Nationalparkverwaltung kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 4 a LG für die Errichtung (ausgenommen in der Zone I), Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 4 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen, eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. von § 48d LG ausgeschlossen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a.) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sein;

b.) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit der vorhandenen Bebauung.

Dies gilt insbesondere für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;

3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind auch Grundstückseinfriedungen, die dem Schutzzweck gemäß § 4 nicht zuwiderlaufen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Die Nationalparkverwaltung kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 43 Absatz 4 LG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 a LG für wissenschaftliche Untersuchungen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 4 dieser Verordnung, dem Nationalparkplan und dem Wegeplan nicht zuwiderlaufen und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. von § 48 d LG ausgeschlossen ist;

7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten mit Ausnahme der von der Nationalparkverwaltung ausgewiesenen Feuer- und Grillstellen;

8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen; unberührt hiervon bleibt der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferi und von Jagdhunden in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. dem Jagdschutz;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern; die Nationalparkverwaltung kann unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 Ausnahmen für Vorhaben und Veranstaltungen im Rahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit erteilen;

10. zu klettern, es sei denn, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 19 der Verordnung abgeschlossen worden ist;

11. Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan dargestellten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; bis zum Inkrafttreten des Wegeplans ist es verboten, Flächen außerhalb der befestigten (geschotterten oder asphaltierten) oder gekennzeichneten Straßen und Wege – einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege - sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen, zu betreten oder außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Wege zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren sowie auf unbefestigten Wegen und auf befestigten Wegen, deren vegetationsfreie Fläche weniger als 2,5 m breit ist, Rad zu fahren;

12. Stollen und Höhlen zu betreten;

13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen - abzustellen;

14. Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, zu ändern oder zu erweitern;

15. Veranstaltungen durchzuführen;

ausgenommen sind Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden, die den in den §§ 5, 12 und 13 dieser Verordnung genannten Zwecken dienen, das Wegegebot beachten und dem Schutzzweck gemäß § 4 nicht zuwiderlaufen.

Für Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden kann die Nationalparkverwaltung unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 eine Ausnahme erteilen.

Bei jährlich wiederkehrenden sonstigen (Traditions-) Veranstaltungen kann die Nationalparkverwaltung die erforderliche Ausnahme unbefristet jederzeit widerruflich erteilen. Für die Erteilung einer solchen Ausnahme ist die jeweilige Veranstaltung stets unter den gleichen Rahmenbedingungen (Charakter, Umfang, Zeitraum, Träger) durchzuführen. Änderungen der festgelegten

Rahmenbedingungen bedürfen des Einvernehmens mit der Nationalparkverwaltung;

16. den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;

17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer - und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss von Bächen fischereilich zu nutzen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung;

18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - hierzu zählen auch Drainageleitungen - vorzunehmen;

19. zu angeln;

20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;

21. Bienenvölker ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufzustellen;

22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;

23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel aller Art auszubringen; davon ausgenommen ist die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten auf privaten Waldflächen im Kalamitätsfall in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung;

24. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen, zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
28. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen.

(3) In **allen Zonen** bleiben von den Verbotsvorschriften der Absätze 1 bis 2 unberührt:

1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 abgeschlossen wurden, im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung;
3. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Nationalparkverwaltung nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. Maßnahmen, die im Nationalparkplan, im Wegeplan oder in dem Maßnahmenplan gemäß dieser Verordnung festgelegt worden sind;
6. die von der Nationalparkverwaltung angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
7. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der Nationalparkverwaltung sowie von dieser

ermächtigte Personen.

§ 16

Besondere Verbote und Unberührtheiten in Zone I

(1) Zusätzlich zu den in § 15 Absätze 1 und 2 aufgeführten Verbote ist es in Zone I verboten:

1. waldbauliche Maßnahmen durchzuführen;
2. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
3. Wald umzuwandeln.

(2) Für Verbote des Absatz 1 gelten auch die Unberührtheiten des § 15 Absatz 3.

(3) In der **Zone Ib** bleiben über die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Unberührtheiten hinaus Maßnahmen zum schrittweisen Umbau in heimische Laubwaldbestände innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unberührt.

§ 17

Besondere Verbote in Zone II

(1) Zusätzlich zu den in § 15 Absätze 1 und 2 aufgeführten Verbote ist es in der **Zone II** verboten:

1. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereit-zustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
2. bisher unbeweidete Flächen zu beweidern;
3. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;

4. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
5. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
6. Erstaufforstungen vorzunehmen;
7. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
8. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten – insbesondere in den FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
9. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;
10. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen - insbesondere in den FFH-Lebensräumen - Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
11. Rückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
12. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;

(2) In der **Zone II** bleiben über die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Unberührtheiten hinaus **unberührt**

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 1 Nr. 1-5 und mit Ausnahme der Verbote in § 15 Absatz 2, Nrn. 1, 4, 6, 18, 21, 22 und 27.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 1 Nrn. 6-12 und mit Ausnahme der Verbote in § 15 Absatz 2 Nrn. 1, 6, 18, 22, 23, 27 und 28.

§ 18

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG die Nationalparkverwaltung auf Antrag eine Befreiung nach § 69 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist der Nationalparkverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 4 dieser Verordnung können nach § 3 a Absatz 1 LG öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung abgeschlossen werden. Maßnahmen und Handlungen aufgrund eines solchen Vertrages bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

(2) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 20

Betretungsrecht, Gefahren

Das Betreten und Befahren des Bürgernationalparks Siebengebirge erfolgt - insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren - auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald und Flur entstehen.

§ 21

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff BNatschG über den Artenschutz.

Abschnitt IV Organisation

§ 22

Nationalparkverwaltung

(1) Der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge ist Träger des Bürgernationalparks. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung kann er auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach 114 a Gemeindeordnung übertragen. Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Vorschriften dieser Rechtsverordnung gem. § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1;
2. die Erteilung von Ausnahmen dieser Verordnung und Befreiungen nach § 69 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LG von den Verboten dieser Rechtsverordnung;

3. die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 6) einschließlich des Wegeplans (§ 7) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 10);
4. der Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks einschließlich der Maßnahmen der Verkehrssicherung;
5. die Durchführung und die Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere der Schutz und die Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt;
6. die wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe, Koordinierung und Zu-lassung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 12);
7. die Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 13);
8. die Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs;
9. die Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen;
10. die Werbung für das Ehrenamt und die Koordinierung der Einsätze der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung obliegt der obersten Naturschutzbehörde, die Rechtsaufsicht über den Zweckverband obliegt der für die Kommunalaufsicht zuständigen Bezirksregierung.

§ 23

Regionaler Nationalpark-Beirat

(1) Zur Beratung der Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird ein Regionaler Nationalpark-Beirat gebildet. Der Regionale Nationalpark-Beirat

besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirates (§ 24) sowie

je einem Vertreter/einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn als unteren Landschaftsbehörden,
- des Landesbetriebs Wald und Holz als oberer Jagdbehörde,
- des Landesbetriebs Wald und Holz als höherer Forstbehörde,
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- der Internationalen Fachhochschule Bad Honnef,
- der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege,
- der Bergbahnen im Siebengebirge AG,
- der Sportverbände,
- des Eifelvereins e.V.,
- der im Bürgernationalpark wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
- der örtlichen Winzervereinigung,
- der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Nationalpark gelegenen gastronomischen Einrichtungen sowie
- 2 Vertretern/Vertreterinnen aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen

(2) Die Leitung des regionalen Nationalpark-Beirates obliegt dem hauptamtlichen Vorstand der Nationalparkverwaltung.

(3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese den Entscheidungsorganen des Zweckverbandes vorzulegen. Werden die Vorschläge in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

§ 24

Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat

(1) Zur wissenschaftlichen Beratung der Nationalparkverwaltung wird ein

Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat gebildet. Der Wissenschaftliche Nationalpark-Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden/die Vorsitzende. In den Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat entsenden die nachfolgend aufgeführten Organisationen/ Vereine je einen Vertreter / eine Vertreterin

- Abteilung Ökologie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- Fachbereich Ökologie und Naturhaushalt, des Bundesamtes für Naturschutz,
- die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, BUND, NABU, LNU und SDW in der Region,
- Biologische Station des Rhein-Sieg-Kreises und
- Biologische Station der Bundesstadt Bonn,
- Landesbetrieb Wald und Holz, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung,
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz,
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen,
- Institut für Geobotanik der Universität Bonn,
- Geographisches Institut der Universität Bonn,
- Geologisches Institut der Universität Bonn,
- Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,

(2) Zusätzlich können 5 weitere Vertreter/Vertreterinnen der Fachdisziplinen: Biologie, Forstwissenschaft, Denkmalpflege, Kulturwissenschaft, Natursport vom Zweckverband in den wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat berufen werden.

(3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese den Entscheidungsorganen des Zweckverbandes vorzulegen. Werden die Vorschläge in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

§ 25

Gütesiegel „Nationalparkkreis“ und „Nationalparkstadt“

Dem Rhein-Sieg-Kreis, der Bundesstadt Bonn sowie den Städten Bad Honnef und

Königswinter wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel „Nationalparkkreis“ und „Nationalparkstadt“ verliehen.

Abschnitt V Bußgeldbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 70 LG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG ist die Nationalparkverwaltung zuständig.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 12. Mai 2005 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Köln 2005, S. 262) tritt für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, am selben Tag außer Kraft.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den

Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Köln 2006, S. 318) tritt für den Bereich, der von dieser Verordnung erfaßt wird, am selben Tag außer Kraft.

§ 28

Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

Düsseldorf,

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg